

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 46 und § 49 Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 11/2012, idF vor der Novelle BGBl. I Nr. 150/2021, konnten Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 190/2021, zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehörten, jeweils für ihren Hauptwohnsitz, von der Pflicht zur Entrichtung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags befreit werden. Die nunmehrigen Regelungen in § 72 und § 72a EAG dienen dem Anliegen, eine vereinfachte und konsumentenfreundlichere Abwicklung der Befreiung von Haushalten von der Erneuerbaren-Förderpauschale und des Erneuerbaren-Förderbeitrags zu ermöglichen und dadurch einen größeren Personenkreis zu erfassen. Die Abwicklung der Befreiung obliegt wie bisher der ORF-Beitrags Service GmbH, früher GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS). Die E-Control kann dazu durch Verordnung nähere Regelungen über das zur Feststellung des Befreiungstatbestandes einzuhaltende Verfahren, zur Datenverarbeitung sowie zur Geltendmachung der Befreiung sowie Deckelung durch den Begünstigten erlassen. Eine angemessene Abgeltung der Leistungen der ORF-Beitrags Service GmbH kann festgesetzt werden. Die Verordnung hat eine rasche, einfache und verwaltungsökonomische Abwicklung der der ORF-Beitrags Service GmbH übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Besonderer Teil

Zu den Z 1 bis 6:

Es erfolgt hinsichtlich der Zuständigkeit der GIS eine Anpassung an die die neuen Begrifflichkeiten des ORF-Beitrags-Gesetzes 2024. Damit ist klargestellt, dass die ORF-Beitrags Service GmbH, früher GIS Gebühren Info Service GmbH (GIS), weiterhin zur Vollziehung der EAG-Befreiung zuständig ist. Weiters wird der in den §§ 72 f EAG neu normierte Verweis auf das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 in der Verordnung nachgezogen.

Die Änderungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.